

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HEIZUNG KOMFORT der N-ERGIE Aktiengesellschaft

Stand Januar 2023

§ 1 Geltungsbereich der AGB, Vertragsschluss

- (1) Für die Bereitstellung und Vermietung einer Wärmeerzeugungsanlage mit optionaler solarthermischer Unterstützung (nachfolgend Wärmeerzeugungsanlage genannt) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft (nachfolgend N-ERGIE genannt).
- (2) Angebote der N-ERGIE sind freibleibend und unverbindlich; sie sind nur eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Vertragsangebots (Auftrag).
- (3) Das Angebot der N-ERGIE an den Kunden basiert auf dem Angebot des Fachbetriebes und ist Bestandteil des Auftrages.
- (4) Soweit die Parteien keine abweichende Individualabrede treffen, kommt der Vertrag zustande, wenn die N-ERGIE den Auftrag des Kunden innerhalb von vier Wochen ab Auftragsdatum ihm gegenüber in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail oder SMS) annimmt (Auftragsbestätigung).
- (5) Zum Zweck der Bonitätsprüfung holt N-ERGIE bei einschlägigen Auskunfteien (z. B. Schufa, Bürgel) Informationen zur Zahlungsfähigkeit des Kunden ein. Eine Vertragsannahme erfolgt nur bei einer positiven Bonitätsbewertung.
- (6) Soweit nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, treffen die nachstehenden Vereinbarungen sowohl für HEIZUNG KOMFORT Mini, HEIZUNG KOMFORT Standard sowie die Produkte HEIZUNG KOMFORT regenerativ- gemeinsam nachfolgend HEIZUNG KOMFORT genannt – zu.

§ 2 Leistungsmodalitäten

- (1) Die N-ERGIE stellt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages eine Wärmeerzeugungsanlage und ggf. eine Solarthermieanlage zu dessen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Der Kunde stellt der N-ERGIE zur Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage kostenfrei einen geeigneten Aufstellort zur Verfügung, der den einschlägigen Vorschriften entspricht. Der Aufstellort kann sein:
 - in seinem Gebäude ein Aufstellraum zur Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage sowie ggf.
 - eine geneigte Dachfläche für die Errichtung der solarthermischen Anlage sowie ggf.
 - ein Aufstellort auf dem Grundstück des Kunden für die Errichtung der Außeneinheit einer Wärmepumpe.
- (3) Der Kunde stellt der N-ERGIE zudem zur Montage der Wärmeerzeugungsanlage zur Verfügung:
 - alle notwendigen Anschlussmöglichkeiten: Erdgasanschluss oder Flüssiggasanschluss oder Erschließung der Wärmequellen bei Wärmepumpe (ausgenommen Außeneinheit Luft-Wasser-Wärmepumpe), sowie einen Strom-/Wasser-/Abwasseranschluss.
 - erforderliches Kaltwasser und die Hilfsenergie.
 - Wärmeverteilungsanlage (Heizsystem und entsprechende Systemeinbindung).
 - einen kostenlosen Zugang zum Internet / Router (wenn vom Hersteller vorgeschrieben).
- (4) Die N-ERGIE wird für die fachgerechte Ausführung der Montage und für die Herbeiführung des zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes der Wärmeerzeugungsanlage sorgen. Dies schließt die Schaffung der technischen Voraussetzungen der Wärmeerzeugungsanlage für den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage und die Wärmeerzeugung durch den Kunden ein.
- (5) Die N-ERGIE erhält die Wärmeerzeugungsanlage während der Mietzeit in dem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand.
- (6) Die N-ERGIE führt im Auftrag des Kunden die regelmäßige Wartung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Abgasanlage durch den Bezirksschornsteinfeger für die Wärmeerzeugungsanlage ohne gesonderte Berechnung durch.
- (7) Der Kunde räumt der N-ERGIE bzw. einem von der N-ERGIE beauftragten Dritten für die Dauer dieses Vertrages nach vorheriger Absprache ein ungehindertes Zutrittsrecht ein, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung/ Instandsetzung/Störungsbeseitigung der Wärmeerzeugungsanlage sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten der N-ERGIE nach diesem Vertrag erforderlich ist.
- (8) Die N-ERGIE schuldet nicht:
 - die Lieferung bzw. Beschaffung des für den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage erforderlichen Betriebsstoffes
 - den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage
 - die Wärmelieferung
 - Bereitstellung und Bewirtschaftung eines (fernauslesbaren) Wärmezählers
 - die Klärung rechtlicher und steuerlicher Fragen. Soweit öffentlich rechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Mitteilungen erforderlich sind, ist der Kunde verantwortlich, diese rechtzeitig einzuholen.

§ 3 Eigentum und Eigentumsgrenzen, Objektfläche der Wärmeerzeugungsanlage

- (1) Die vermietete Wärmeerzeugungsanlage steht im Eigentum der N-ERGIE und wird zu keinem Zeitpunkt Bestandteil des Gebäudes. Die Wärmeerzeugungsanlage wird für die Dauer dieses Vertrags eingebaut und ist damit Scheinbestandteil des Gebäudes nach § 95 BGB. § 946 BGB findet daher keine Anwendung.
- (2) Die Eigentumsgrenze zwischen Kundenanlage und dem Eigentum der N-ERGIE an sämtlichen Zu- und Ableitungen für die Wärmeerzeugungsanlage sowie ggf. der Solarthermieanlage oder der Wärmepumpenaußeneinheit werden von der N-ERGIE gekennzeichnet. Die Abgrenzung des Leistungsumfanges wird wie folgt definiert:
 - Bei Sanierung der Schornsteinanlage ist das Einsatzrohr (Edelstahl oder Kunststoff) Bestandteil des N-ERGIE Leistungsumfanges.
 - Bei Anschluss an einen vorhandenen Schornstein ist das Abgasrohr vom Kessel bis zur Schornsteinwanne Bestandteil des N-ERGIE Leistungsumfanges.
 - Rohrleitungen, die außerhalb der beschriebenen Schnittstellen liegen, jedoch im Rahmen dieses Vertrags installiert wurden, gehen nach Installation in das

unterhaltspflichtige Eigentum des Kunden und in dessen Verantwortungsbereich über.

- Bei Erdgas betriebener Wärmeerzeugungsanlage: Beschränkt sich die Errichtung der Anlage durch die N-ERGIE auf den Austausch der Kesselanlage, so wird als Schnittstelle der Anschlusspunkt der neuen Gasinstallation an die vorhandene Gasleitung definiert. Bei vollständiger Neuerrichtung der Anlage ist die gesamte Gasleitung vom Gashauseschluss bis zur Wärmeerzeugungsanlage im N-ERGIE Leistungsumfang enthalten.
 - Bei Flüssiggas betriebener Wärmeerzeugungsanlage: Beschränkt sich die Errichtung der Anlage durch die N-ERGIE auf den Austausch der Kesselanlage, so wird als Schnittstelle der Anschlusspunkt der neuen Gasinstallation an die vorhandene Gasleitung definiert. Bei vollständiger Neuerrichtung der Anlage ist die gesamte Gasleitung von Hauseinführung (Kellerinnenwand) bis zur Wärmeerzeugungsanlage im N-ERGIE Leistungsumfang enthalten.
 - Bei Wärmepumpen: Beschränkt sich die Errichtung der Anlage durch die N-ERGIE auf den Austausch der Wärmepumpe (bei „Sole-Wasser-Wärmepumpen“ und „Wasser-Wasser-Wärmepumpen“), so gehört maximal die Leitung ab Hauseinführung (Wärmequelle Vor- und Rücklauf) zum Lieferumfang. Alle Leitungen unter Erdgleiche oder außerhalb des Gebäudes sind bauseits vom Kunden bis Übergabestelle Keller-/Hausinnenseite zu erstellen. Bei Neuerrichtung einer Luftwasser-Wärmepumpe ist die komplette Verrohrung von der Außen- zur Inneneinheit mit im Lieferumfang enthalten. Nach Lieferende erfolgt kein Rückbau der Leitungen zwischen Außen- und Inneneinheit durch die N-ERGIE. Das Fundament oder Aufstellkonstruktionen für die Außeneinheit muss bauseits vom Kunden gestellt werden und werden nach Lieferende nicht zurückgebaut.
 - Bei zusätzlicher Solarthermieanlage: Es gehört die komplette Verrohrung von der Solarthermieanlage zur Wärmeerzeugungsanlage zum Lieferumfang. Generell werden Leitungen, die Unterputz oder in Schächten verlegt werden bei Lieferende nicht zurückgebaut.
 - Ausschließlich im Fernwärmenetz der N-ERGIE: Beschränkt sich die Errichtung der Fernwärmeanlage durch die N-ERGIE auf den Austausch der Übergabestation, so wird als Schnittstelle der Anschlusspunkt der neuen Übergabestation an die vorhandene Fernwärmeleitung definiert. Bei vollständiger Neuerrichtung der Anlage ist die gesamte Fernwärmeleitung vom Fernwärmehausanschluss (Absperrhahn Gebäudeinnenseite) bis zur Wärmeerzeugungsanlage im N-ERGIE Leistungsumfang enthalten.
- (3) Die nach der aktuellen TrinkwasserV vorgegebenen Prüfungen der Warmwassererzeugungsanlage erfolgt durch den Kunden, der als Inhaber der Warmwassererzeugungsanlage die Gesamtverantwortung über diese Prüfung hat. Darin enthalten ist auch die Beprobung des Trinkwarmwassers vor und nach dem Warmwasserspeicher. Entsprechende Entnahmestellen am Warmwasserspeicher sind in der Warmwasserbereitungsanlage der N-ERGIE enthalten.
 - (4) Der Kunde wird die Räume bzw. die Gebäude-/Grundstückfläche in bzw. an dem die Wärmeerzeugungsanlage, ggf. die Solarthermieanlage, bzw. ggf. die Wärmepumpenaußeneinheit errichtet wird so unterhalten, dass Bestand und Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage bzw. Anlagenteile für den Zeitraum der vereinbarten Vertragsdauer nicht gefährdet sind.
 - (5) Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit bauliche Veränderungen und andere Maßnahmen am Gebäude oder auf dem Grundstück, die den Bestand, Betrieb oder das Eigentum der N-ERGIE an der Wärmeerzeugungsanlage, ggf. der Solarthermieanlage, bzw. ggf. der Wärmepumpenaußeneinheit beeinträchtigen könnten, nur nach Absprache mit der N-ERGIE vorzunehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die Arbeiten zügig durchführen zu lassen. Entstehende Kosten für einen ggf. Ab- und Wiederaufbau der Wärmeerzeugungsanlage trägt der Kunde.
 - (6) Über eine Veräußerung des Grundstückes wird der Kunde die N-ERGIE rechtzeitig informieren. Der Kunde wird durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass das Eigentum der N-ERGIE an der Wärmeerzeugungsanlage insbesondere auch bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers erhalten bleibt. Der Kunde ist verpflichtet, diesen Vertrag auf den neuen Eigentümer zu übertragen, soweit nicht berechtigte Einwände der N-ERGIE, insbesondere begründete Zweifel an der Bonität des Erwerbers, entgegenstehen.
 - (7) Soweit erforderlich, wird der Kunde auf Anforderung durch die N-ERGIE deren Eigentum an der Wärmeerzeugungsanlage ggf. der Solarthermieanlage durch eine im Grundbuch einzutragende beschränkte persönliche Dienstbarkeit sichern und die dafür erforderlichen Erklärungen abgeben, bzw. dafür Sorge tragen, dass diese vom Grundstückseigentümer abgegeben werden. Die Kosten für die Bewilligung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt die N-ERGIE.
 - (8) Der Kunde wird die N-ERGIE unverzüglich unterrichten, sobald er Kenntnis davon erhält, dass die Zwangsversteigerung in das in seinem Eigentum stehende Grundstück betrieben wird.

§ 4 Nutzung der Wärmeerzeugungsanlage

- (1) Die N-ERGIE vermietet dem Kunden die Wärmeerzeugungsanlage zu dessen eigener Nutzung. Der Kunde ist verpflichtet, die Wärmeerzeugungsanlage ausschließlich gemäß ihrer Art und Bestimmung zu nutzen. Die Gebrauchsanweisung des Herstellers zu beachten und zu befolgen.
- (2) Die Nutzung erfolgt dadurch, dass die in der Wärmeerzeugungsanlage erzeugte Wärmemenge durch ihn oder Dritte verbraucht wird.
- (3) Der Kunde bestimmt über die Nutzung der Wärmeerzeugungsanlage bzw. über Verwendung der erzeugten Wärme.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Beauftragung Dritter (auch nicht anderer Fachbetriebe oder Hausmeisterservices) Reparaturen oder Veränderungen an den im Eigentum der N-ERGIE stehenden Bau- und Anlagenteilen auszuführen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5 Wartung, Instandhaltung, Mängelbeseitigung

- (1) Die N-ERGIE wird während der Mietzeit die notwendigen Instandhaltungsarbeiten an der Wärmeerzeugungsanlage fachgerecht auf eigene Kosten durchführen. Zudem wird die N-ERGIE hiermit beauftragt die Wartung der Wärmeerzeugungsanlage gemäß Herstellervorgaben, beginnend im Jahr nach der Inbetriebnahme, durchzuführen. Die Kosten werden nicht gesondert verrechnet. Das gleiche gilt für die gesetzlich vorgeschriebene Abgas- und Abgaswegeprüfung für die Wärmeerzeugungsanlage.
- (2) Über Mängel oder Schäden an der Wärmeerzeugungsanlage wird der Kunde die N-ERGIE unverzüglich benachrichtigen und Weisungen des Fachbetriebes beachten, insbesondere auf Verlangen von der N-ERGIE die sofortige Außerbetriebnahme der Wärmeerzeugungsanlage vornehmen.
- (3) Die N-ERGIE wird die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden an der im Eigentum der N-ERGIE stehenden Bau- und Anlagenteile fachgerecht durchführen und die Kosten dafür übernehmen, soweit nicht der Kunde diese Schäden oder Mängel bzw. Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugangs. Im Fall von dringend erforderlichen Maßnahmen ist von beiden Parteien sicherzustellen, dass diese auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgen können.
 - Nachentlüften und Befüllen der Heizungsanlage außerhalb der Wartung
 - Nachjustieren der Raumtemperatur und / oder deren Heizzeiten sowie Beeinflussung der Heizkennlinie und Warmwassertemperatur
 - Einstellarbeiten aufgrund Stromabschaltung
 - Arbeiten aufgrund Reparaturen am Heizkreis im Wohnobjekt z.B. Heizventil, Heizkörper
 - Nachträglicher Hydraulischer Abgleich der Anlage
- (4) Der Kunde wird rechtzeitig über geplante Maßnahmen benachrichtigt, bei dringend erforderlichen Maßnahmen ist eine sehr kurzfristige Benachrichtigung ausreichend.
- (5) Der Kunde gewährt der N-ERGIE bzw. deren Beauftragten den für Wartungs-, Instandhaltungs- oder Mängel- bzw. Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugang. Im Fall von dringend erforderlichen Maßnahmen ist von beiden Parteien sicherzustellen, dass diese auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgen können.

§ 6 Preise, Preisänderungen

- (1) Der Kunde zahlt für die Bereitstellung der Wärmeerzeugungsanlage aus diesem Vertrag einen monatlichen Grundpreis.
- (2) Der monatliche Grundpreis ermittelt sich aus den Anschaffungskosten multipliziert mit der monatlichen Grundpreispauschale dividiert durch 1.000.
- (3) Dieser Grundpreis ist für die Dauer der Erstvertragslaufzeit von 10 Jahren unveränderlich.
- (4) Verlängert sich der Vertrag um weitere 5 Jahre, so verändert sich die dem Grundpreis zugrunde liegende Grundpreispauschale ab Jahr 11 jährlich jeweils zum 1. Januar gemäß folgender Formel:

$$GP_n = GP_{n-1} \times \left(0,80 + 0,20 \times \frac{I_n}{I_{n-1}} \right)$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

- GP_n neue Grundpreispauschale
 - GP_{n-1} alte Grundpreispauschale
 - 0,80 nicht variabler Anteil des Grundpreises
 - 0,20 variabler Anteil des Grundpreises
 - I_n der jeweils gültige Preisindex für Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 4, „Preisindizes für die Bauwirtschaft“ – und zwar der Index 1. Preisindizes für Neubau in konventioneller Bauart einschl. Umsatzsteuer, 1.3 Außenanlagen für Wohngebäude, Architektur- und Ingenieurdienstleistungen (baubezogen) und Instandhaltung von Wohngebäuden, Tabelle „Instandhaltung von Wohngebäuden, Wohngebäude ohne Schönheitsreparaturen“
 - I_{n-1} I_n des Vorjahres
- (5) Dabei wird die Bildung des Grundpreises zum 1. Januar jeweils arithmetische Mittel der veröffentlichten zwölf Monate aus dem direkt vorangegangenen Zeitraum September bis August zugrunde gelegt.
 - (6) Dem Nettopreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der monatliche Grundpreis wird auf Basis des vom Kunden erteilten SEPA-Mandats von dem im Auftrag angegebenen Konto in der Regel innerhalb der ersten drei Werktagen eines jeden Monats eingezogen.
- (2) Die Erteilung und Fortgeltung des SEPA-Mandats während der gesamten Vertragslaufzeit ist Bedingung für den Vertrag.

§ 8 Vertragsbeginn, Dauer des Vertrags

- (1) Der vorliegende Vertrag kommt mit dem Datum der Auftragsbestätigung zustande. Die Pflicht des Kunden zur Bezahlung des Grundpreises besteht ab Fertigstellung der Wärmeerzeugungsanlage mit dem Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung. Die N-ERGIE wird dem Kunden die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage schriftlich anzeigen.
- (2) Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn der Vertrag vorher nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von neun Monaten schriftlich gekündigt wird.

- (3) Nach Beendigung des Vertrags können die Vertragsparteien sich über eine eventuelle Übernahme der Wärmeerzeugungsanlage durch den Kunden verständigen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, wird die Wärmeerzeugungsanlage durch die N-ERGIE ausgebaut.

§ 9 Kündigung

- (1) Bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für N-ERGIE insbesondere vor, wenn der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung länger als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug befindet und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mahnung den säumigen Betrag vollständig gezahlt hat.
- (2) Sofern der vorliegende Vertrag vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, außerordentlich gekündigt bzw. beendet wird, behält sich die N-ERGIE vor, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, z. B. für einen vorzeitigen Abbau der Wärmeerzeugungsanlage beim Kunden, geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 10 Sach- und Rechtsmängelgewährleistung

- (1) Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Mietminderung, Schadens- und Aufwendungs-Ersatzansprüche) zu.
- (2) Ein Mangel der Wärmeerzeugungsanlage und/oder der Solarthermieanlage oder eines Anlagenteils liegt nicht allein deshalb vor, weil der tatsächliche Ertrag bzw. Verbrauch, der Jahresnutzungsgrad oder die tatsächliche Energieeinsparung die Werte einer von der N-ERGIE oder einem Dritten erstellten Prognose unterschreiten. Eine solche Prognose stellt lediglich eine Schätzung dar auf der Grundlage von Erfahrungswerten, von deren Ergebnissen die tatsächlich erzielten Ergebnisse abweichen können. Ein Mangel liegt ebenfalls nicht vor, wenn der Kunde oder ein Dritter zu vertreten hat, dass z. B. durch falsche Bedienung oder Hinzukommen verschattender Elemente die Bereitstellung nicht ermöglicht wird.
- (3) Eine über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Garantie übernimmt die N-ERGIE nicht.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung der N-ERGIE für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch die N-ERGIE, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, sind auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der N-ERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- (2) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die N-ERGIE, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, z. B. Bereitstellung der Wärmeerzeugungsanlage.
- (3) Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist bei leichter Fahrlässigkeit hinsichtlich Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Die N-ERGIE haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechende Handhabung der Wärmeerzeugungsanlage und ggf. der solarthermischen Wärmeerzeugungsanlage durch den Kunden entstehen.
- (5) Die verschuldensunabhängige Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und Haftpflichtgesetz, bleibt unberührt.

§ 12 Erfüllung durch Dritte

- (1) Die N-ERGIE ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag geeignete Dritte einzusetzen.

§ 13 Rechtsnachfolge

- (1) Die Vertragsparteien bedürfen für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich bei einer Übertragung des Vertrages kraft Gesetzes im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge (z. B. nach UmwandlungsgG). Eine Zustimmung ist ebenfalls entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG überträgt.
- (2) Der Vertragspartner darf die Zustimmung nur verweigern, wenn der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr für die Erfüllung des Vertrages bietet oder wenn ein anderer wichtiger Grund die Erteilung der Zustimmung als unzumutbar erscheinen lässt.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder der Vertrag unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die N-ERGIE hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, ein.
- (2) Weitere Informationen sind den beigefügten Datenschutzhinweisen zu entnehmen.

§ 16 Widerrufsrecht, Folgen des Widerrufs

- (1) Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (N-ERGIE Aktiengesellschaft, Kundenservice, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, Telefon 0800 1008009, Telefax 0911 802-3668, dialog@n-ergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.
- (2) Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Internetseite www.n-ergie.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- (3) Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir holen die Ware auf unsere Kosten ab. Sie müssen für den Wertverlust der Ware nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaft und Funktionsweise der Waren nicht notwendigem Umfang mit Ihnen zurückzuführen ist. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wir sind bei allen Energiefragen für Sie da. Informationen über unsere aktuellen Produkte, Tarife und etwaige Wartungsentgelte erhalten Sie hier:

- Im Internet unter www.n-ergie.de/kontakt
- Telefonisch unter 0800 1 008009 (kostenfrei)